

Maturaprüfungen



Weisungen

Inhaltsverzeichnis

- A. Gesetzliche Grundlagen
- B. Prüfungsinstanzen
- C. Definition der Maturafächer
- D. Schriftliche Prüfung
- E. Mündliche Prüfung
- F. Berechnung der Noten
- G. Bestehensnormen
- H. Schweigepflicht
- I. Prüfungskonferenz
- J. Noteneinsicht
- K. Maturitätsfeier
- L. Nicht bestandene Maturaprüfung

A. Gesetzliche Grundlagen

Grundlage für die Durchführung der Maturaprüfungen bildet das Reglement über die Maturitätsprüfungen an der Kantonalen Mittelschule Uri (MPR) vom 5. September 2002; Stand am 1. August 2013). Dieses basiert auf der Verordnung des Bundesrates vom 15. Februar 1995 und dem Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar 1995 (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV).

B. Prüfungsinstanzen

Prüfungsaufsicht	Präsidentin der Maturitätskommission
Prüfungsleitung	Rektor oder Stellvertreterin/Stellvertreter
Examinatorin/Examinator	Lehrperson, welche die Prüfung vorbereitet, durchführt und bewertet
Expertin/Experte	Mitglied der Kantonalen Maturitätskommission, welche die Prüfungen in den einzelnen Fächern überwacht und die Leistungen mitbewertet
Aufsichtsperson	Lehrperson, welche die schriftlichen Prüfungen beaufsichtigt.

C. Definition der Maturafächer

Die Noten im Maturazeugnis setzen sich zusammen aus den Noten der Prüfungsfächer, den übrigen Maturafächern und der Maturaarbeit. Zusätzlich wird das Schweizerische Zusatzfach Sport aufgeführt.

Prüfungsfächer sind jene Fächer, die im Rahmen der offiziellen Maturaprüfung schriftlich und mündlich geprüft werden. Es sind dies: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik und das gewählte Schwerpunktfach (Bildnerisches Gestalten, Italienisch, Latein, Musik, Spanisch, Physik und Anwendungen der Mathematik sowie Wirtschaft & Recht).

Maturaarbeit ist jene Arbeit, die Schülerinnen und Schüler aufgrund des Reglements über die Maturaarbeit an der Kantonalen Mittelschule Uri (vom 22. Juni 1999, Stand am 1. August 2012) zu erstellen haben.

Übrige Maturafächer sind die Grundlagenfächer Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Geografie, Bildnerisches Gestalten oder Musik, Philosophie und das gewählte Ergänzungsfach (Biologie, Chemie, Geographie, Geschichte, Psychologie, Religion, Wirtschaft/Recht)

D. Schriftliche Prüfungen

1. Umfang der Prüfungen

Die schriftlichen Prüfungen dauern 4 Stunden, jeweils von 08.00 – 12.00 Uhr.

2. Besondere Bestimmungen für Schwerpunktfächer

Im Schwerpunktfach Bildnerisches Gestalten gilt die gestalterische Arbeit (mit Portfolio) als schriftliche Maturaprüfung. Das Thema der schriftlichen Arbeit wird 6 Wochen vor dem Abgabetermin den Kandidatinnen/Kandidaten bekannt gegeben. Die Beurteilung der Arbeit findet im Beisein des Maturitätsexperten statt. Die mündlichen Noten werden ausschliesslich durch die Schulleitung bekannt gegeben.

Die Kandidatinnen und Kandidaten mit Schwerpunktfach Spanisch oder Italienisch finden sich gemäss Angaben des Examinators/der Examinatorin vor Beginn der schriftlichen Prüfung in dem von der Prüfungsleitung bezeichneten Raum zur Absolvierung der Hörverständnisprüfung ein. Nach Beendigung dieser Teilprüfung begeben sie sich wieder in den offiziellen Prüfungsraum zurück.

Im Schwerpunktfach PAM besteht die schriftliche Prüfung zur einen Hälfte aus Mathematik- und zur andern Hälfte aus Physikaufgaben.

3. Aufgaben und Verpflichtungen der Beteiligten

3.1 Kandidatinnen und Kandidaten

Sie finden sich spätestens 10 Minuten vor Prüfungsbeginn im zugewiesenen Prüfungssaal ein.

Mitgenommen werden dürfen: Schreibutensilien, eine Zwischenverpflegung, Hilfsmittel gemäss Weisungen der Fachlehrperson. Nicht mitgenommen werden dürfen: Schulmappen, Rucksäcke, private Schreibblöcke, Handys.

Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unregelmässigkeit hat den Ausschluss von den Prüfungen zur Folge. Die Maturitätsprüfung gilt als nicht bestanden (Reglement 10.2414: Artikel 14, Absatz 1). Liegt der begründete Verdacht einer Unregelmässigkeit vor, kann die betreffende Prüfung für ungültig erklärt und wiederholt werden (Reglement 10.2414: Artikel 14, Absatz 2).

Die Kandidatinnen und Kandidaten haben ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten (sowohl Entwürfe als auch Reinschrift) auf die von der Prüfungsleitung vorbereiteten Prüfungsbogen zu schreiben und am Schluss der Prüfung abzugeben.

Die Prüfungen dürfen nicht mit Bleistift in die Reinschrift übertragen werden, sondern mit schwarzem oder blauem Kugelschreiber bzw. Füllfederhalter.

Die Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung beendet und abgegeben haben, verlassen den Prüfungssaal.

Korrigiert und bewertet wird ausschliesslich die Reinschrift. Die Kandidatinnen und Kandidaten haben diesem Umstand durch eine gezielte Arbeitsplanung Rechnung zu tragen.

3.2 Die Examinatorinnen/Examinatoren

- arbeiten die Prüfungsaufgaben aus. Nach Möglichkeit werden in den einzelnen Fachprüfungen mit Parallelklassen die gleichen Prüfungsaufgaben gestellt;
- nehmen die schriftlichen Prüfungen entgegen, kontrollieren die Vollständigkeit der eingegangenen Unterlagen;
- korrigieren die Prüfungen bis zum vorgegebenen Termin mit farblich deutlich von der Reinschrift abgesetztem Stift, bewerten sie und holen bei ungenügenden Leistungen die Zweitmeinung einer Fachperson ein.

3.3 Expertinnen und Experten

- begutachten die von den Examinatorinnen/Examinatoren eingereichten Prüfungsaufgaben.
- nehmen Einblick in die vom Examinator/der Examinatorin bewerteten Prüfungsergebnisse der schriftlichen Maturitätsprüfungen.

3.4 Die Prüfungsleitung

- ist in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat für die Vorbereitung des Prüfungsraums, die Sitzordnung der Prüflinge und die Bereitstellung der notwendigen Unterlagen verantwortlich;
- macht die Kandidatinnen/Kandidaten zu Beginn der Prüfung auf die Prüfungsbedingungen aufmerksam und führt die Präsenzkontrolle durch;
- sorgt dafür, dass die schriftlichen Arbeiten korrekt, das heisst, mit Reinschrift und Entwurf innerhalb der vorgegebenen Zeit abgegeben werden;
- veranlasst unmittelbar nach Abschluss der Prüfung die sofortige Übergabe der Prüfungsunterlagen an die zuständigen Examinatorinnen/Examinatoren.

3.5 Aufsichtspersonen

Bei den schriftlichen Prüfungen sind jeweils mindestens zwei Lehrpersonen als Aufsicht eingesetzt. Sie werden von der Schulleitung bestimmt.

Sie überwachen den Verlauf der schriftlichen Prüfung und kontrollieren, mit entsprechenden Kontrollgängen durch die Reihen der Kandidatinnen/Kandidaten, dass keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden.

- sorgen dafür, dass Kandidatinnen/Kandidaten, welche die Prüfung abgegeben haben, sich nicht mehr im Bereich des Prüfungssaals aufhalten
- begleiten die Kandidatinnen/Kandidaten, welche "austreten", vor die Türe und führen sie wieder in den Prüfungsraum zurück
- sorgen dafür, dass Kandidatinnen/Kandidaten, welche den Raum verlassen, sich in die entsprechende Liste eintragen; sie registrieren den genauen Zeitpunkt des Austritts und des Wiedereintritts
- notieren allfällige Vorkommnisse auf dem offiziellen Rapportblatt und orientieren bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten im Prüfungsverlauf umgehend die Prüfungsleitung.

E. Mündliche Prüfungen

1. Ablauf der mündlichen Prüfungen

In der Regel wird in Serien von vier Kandidatinnen/Kandidaten geprüft. Am Ende jeder Serie nehmen die Examinatorinnen/Examinatoren und Expertinnen/Experten die Leistungsbeurteilung vor.

Der Einteilungsplan ist verbindlich. Der reguläre Ablauf der mündlichen Prüfungen darf auf keinen Fall verändert werden.

Bewertet wird ausschliesslich die an der Prüfung erbrachte Leistung.

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden einzeln befragt.

2. Besondere Bestimmungen für die Schwerpunktfächer

2.1 Schwerpunktfach PAM

Im Schwerpunktfach PAM wird einzig das Fach Physik mündlich geprüft.

2.2 Schwerpunktfach Musik

Das Instrumentalvorspiel gilt als mündliche Prüfung im Schwerpunktfach Musik.

Die Instrumentallehrperson setzt eine **Jahresnote auf 1/10 genau** und gibt diese schriftlich der Schulleitung bekannt.

Die Instrumentallehrpersonen stellen der Fachlehrperson der Maturaklasse die Partituren der Vorspielstücke zur Weiterleitung an den Experten zu.

Die Instrumentallehrperson, Schwerpunktfachlehrperson sowie der Experte sind beim Instrumentalvorspiel anwesend.

Die Dauer des instrumentalen Vortrags anlässlich der mündlichen Matura ist auf maximal 8 Minuten festzulegen.

Das Vorspiel soll ein Niveau aufweisen, das den musikalischen Fähigkeiten des Maturanden/der Maturandin angepasst ist.

Das Stück sollte so gewählt werden, dass der Kandidat/die Kandidatin dieses technisch bewältigen und auch seine musikalische Ausdrucksfähigkeit entfalten kann.

Als Orientierungshilfe für den Schwierigkeitsgrad gilt die SMPV-Stufe 2-3.

Die Instrumentallehrperson ist verantwortlich für die Bestimmung einer eventuell notwendigen musikalischen Begleitung während des Vorspiels und gibt der Fachlehrperson der Maturaklasse Name und Adresse zur Weiterleitung an die Schulleitung bekannt.

Die Prüfungsleitung regelt die Entschädigung der Begleitperson.

Nach erfolgtem Vorspiel unterbreitet die Instrumentallehrperson dem Experten einen Notenvorschlag in ganzen oder halben Noten. Bewertet wird ausschliesslich die am Vorspiel erbrachte Leistung.

Instrumentallehrperson und Experten legen die Note gemäss Artikel 25 Absatz 2¹ der Maturitätsverordnung fest und bestätigen diese mit der Unterschrift.

Die Vorspielnoten des Kandidaten/der Kandidatin werden ausschliesslich durch die Schulleitung bekannt gegeben.

Die Musiklehrperson, welche die Schwerpunktklasse zur Matura führte, nimmt mit beratender Stimme an der Musikmatura teil.

2.3 Schwerpunktfach Bildnerisches Gestalten

Die mündliche Prüfung im Fach BG besteht aus einem mündlichen Prüfungsgespräch.

3. Aufgaben und Verpflichtungen der Beteiligten

3.1 Die Kandidatinnen/Kandidaten

- haben sich rechtzeitig auf die Vorbereitungszeit der Prüfung im Prüfungszimmer einzufinden, ziehen die entsprechende Prüfungsaufgabe und bereiten sich im Prüfungszimmer vor. Die mündliche Prüfung setzt sich zusammen aus **15 Minuten Vorbereitung** und **15 Minuten Prüfung**. Es stehen Kopfhörer zur Verfügung, welche das ungestörte und konzentrierte Vorbereiten erleichtern;
- müssen sich umgehend beim Sekretariat melden, wenn sie verspätet oder anderweitig verhindert sind. Sie begeben sich keinesfalls ins Prüfungszimmer!;

¹ Reglement über die Maturitätsprüfungen an der Kantonalen Mittelschule Uri (MPR vom 5. September 2002, Stand am 1. August 2010)

- dürfen keine Taschen, Euis oder elektronische Kommunikationsmittel in das Prüfungszimmer nehmen; Schreibzeug und Notizpapier werden von der Schule zur Verfügung gestellt.

3.2 Die Expertinnen/Experten

- erstellen von jedem Prüfungsgespräch Handnotizen;
- haben sich rechtzeitig auf die Vorbereitungszeit der Prüfung im Prüfungszimmer einzufinden und überwachen das korrekte Ziehen der Prüfungsaufgabe. Die mündliche Prüfung setzt sich zusammen aus **15 Minuten Vorbereitung** und **15 Minuten Prüfung**;
- achten auf einen regulären und ordnungsgemässen Ablauf der Prüfung;
- setzen die Maturanote, gestützt auf Artikel 25 Absatz 1-2 des Reglements über die Maturitätsprüfungen an der Kantonalen Mittelschule Uri wie folgt:
 - Der Examinator/die Examinatorin unterbreitet einen Notenvorschlag.
 - Examinator/in und Experte/Expertin besprechen das Prüfungsergebnis und legen die Prüfungsnote fest.
 - Können sich die beiden Parteien nicht auf eine Note einigen, gilt das Mittel der beiden Notenvorschläge als Antrag an die Maturitätskommission. Bei Rundungstatbeständen ist die Jahresnote massgebend.
- tragen die definitiven Noten in den offiziellen Prüfungsnotenbogen ein und unterzeichnen ihn;
- werten mit den Examinatorinnen/Examinatoren den Verlauf der Prüfung aus und geben eine schriftliche Rückmeldung an die Präsidentin der Maturitätskommission.

3.3 Die Examinatorinnen/Examinatoren

- reichen vor der mündlichen Prüfung bei der Prüfungsleitung die Liste mit den Prüfungsthemen bzw. Autoren-Literaturliste (Zusammenstellung der behandelten Werke) und einen Beurteilungsraster zu Händen der Expertinnen/Experten ein;
- haben sich rechtzeitig auf die Vorbereitungszeit der Prüfung im Prüfungszimmer einzufinden, damit die Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfungsfrage ziehen und sich vorbereiten können. Die mündliche Prüfung setzt sich zusammen aus **15 Minuten Vorbereitung** und **15 Minuten Prüfung**;
- informieren vor Beginn der ersten Prüfung die Expertinnen/Experten über den Ablauf und die Modalitäten des Prüfungsgesprächs;
- führen das Prüfungsgespräch, machen entsprechende Notizen, die bis nach Ablauf der Rekursfrist aufbewahrt werden müssen und unterbreiten dem Experten/der Expertin einen Notenvorschlag;
- sind verantwortlich dafür, dass die Prüfungsnotenbogen mit den Ergebnissen der mündlichen Prüfung von den Expertinnen/Experten unterzeichnet und unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Prüfung bzw. der Prüfungsbeurteilung auf dem Sekretariat abgegeben werden.

3.4 Die Prüfungsleitung

- erstellt den detaillierten Einsatzplan für die Kandidatinnen/Kandidaten und ist für die Information aller Beteiligten und die Weiterleitung der Unterlagen an die Expertinnen/Experten besorgt;
- bereitet die Prüfungszimmer vor (Notenbogen mit den Erfahrungsnoten und schriftliche Prüfungsnoten, Einsatzpläne der Kandidatinnen/Kandidaten, Notizmaterial für die Vorbereitung der Prüfungen, Exemplare der schriftlichen Prüfungen);
- trägt sämtliche Prüfungsergebnisse in die offiziellen Notenbögen für die Prüfungskonferenz ein.

3.5 Die Präsidentin der Maturitätskommission

- überwacht den gesamten Verlauf der Prüfungen;
- bestimmt bei kurzfristigen Ausfällen von Expertinnen/Experten oder Examinierenden die Stellvertretung und entscheidet in allen übrigen Fällen;
- sammelt und bearbeitet die eingegangenen Rückmeldungen für den Bericht an den Mittelschulrat.

F. Berechnung der Noten

1. Prüfungsfächer

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Der in Zehnteln ausgedrückte Durchschnitt aller im 6. Gymnasialjahr erreichten Leistungen wird als Jahresnote (auch Erfahrungsnote genannt) bezeichnet.

Für die Berechnung der Maturanote in den Prüfungsfächern gilt folgende Formel:
 $2 \times \text{Jahresnote (in Zehnteln)} + \text{mündliche Maturanote (in ganzen oder halben Noten)} + \text{schriftliche Maturanote (in Zehnteln)}$ dividiert durch 4

In Fällen, in denen die Maturanote exakt zwischen einer ganzen und einer halben Note liegt, ist für die Rundung die Jahresnote massgebend (Beispiel: Maturanote 4.25; bei Jahresnote 4.2 ist die Maturanote 4.0; bei Jahresnote 4.3 ist sie 4.5).

1.2 Sonderbestimmungen für das Schwerpunktfach PAM

Die PAM - Jahresnote ist das arithmetische Mittel aus den beiden Jahresnoten in Physik und Mathematik, ausgedrückt in Zehnteln.

1.3 Sonderbestimmungen für das Schwerpunktfach Musik

Die Jahresnote im Fach Musik setzt sich zusammen aus vier Fünfteln der Jahresnote „Musiktheorie“ (Klassenunterricht Musik) und einem Fünftel der Jahresnote „Instrumental- bzw. Vokalunterricht“ (Einzelunterricht).

Wie in allen Fächern werden die Leistungen der schriftlichen Prüfungen in Zehnteln und die Leistungen der mündlichen Prüfungen in ganzen oder halben Noten ausgedrückt.

1.4 Sonderbestimmungen für das Schwerpunktfach Wirtschaft & Recht

Die Jahresnote im Fach Wirtschaft & Recht setzt sich zusammen aus vier Fünfteln der Jahresnote „Wirtschaft & Recht“ und einem Fünftel der Jahresnote „Statistik“.

2. Maturaarbeit

Die Gesamtnote der Maturaarbeit ergibt sich gemäss Art. 13 des Reglements über die Maturaarbeit an der Kantonalen Mittelschule Uri (vom 22. Juni 2009; Stand 1. August 2012) aus dem gewichteten Mittelwert der Note der Arbeit, des Arbeitsprozesses und der Präsentation.

Die Maturaarbeit wird in halben oder in ganzen Noten ausgedrückt.

3. Übrige Maturafächer

Bei den übrigen Maturafächern gilt die Jahresnote des letzten Schuljahres, in dem das Fach unterrichtet wurde als Maturanote.

Namentlich aufgeführt, aber nicht massgebend für das Bestehen der Matura ist das Fach Sport.

G. Bestehensnormen

Die Bestehensnormen basieren auf der Verordnung des Bundesrates vom 15. Februar 1995 und dem Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV) vom 16. Januar 1995, Artikel 16.

Die Schweizerische Maturitätskommission anerkennt die Zeugnisse der kantonalen Maturitäten, sofern die schweizerischen und kantonalen Bestehensnormen erfüllt sind.

Die Matura ist bestanden, das heisst, das schweizerisch anerkannte Maturitätszeugnis wird ausgehändigt, wenn

- a. die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben
- b. nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt wurden

H. Schweigepflicht

Alle Personen, die eine Funktion im Zusammenhang mit der Maturaprüfung übernehmen, sind an die Schweigepflicht gebunden. Diese betrifft sowohl Ergebnisse und Abläufe der schriftlichen und mündlichen Prüfungen als auch die Inhalte der Verhandlungen während der Prüfungskonferenz.

I. Prüfungskonferenz

Die Lehrpersonen, welche mit einer Leistungsnote zum Ergebnis der Maturaprüfung beigetragen haben sowie die Mitglieder der Maturitätskommission bilden die Prüfungskonferenz.

²Die Präsidentin der Maturitätskommission präsidiert die Konferenz. Der Rektor führt das Protokoll.

Expertinnen/Experten und Examinatorinnen/Examinatoren überprüfen die Richtigkeit der Eintragungen in die Notenbogen.

Nach erfolgter Diskussion entscheidet die Maturitätskommission über das Bestehen der Matura gemäss Kantonalem Maturitätsprüfungsreglement.

Die Prüfungsleitung wird mit der Ausstellung der Maturazeugnisse beauftragt.

Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung aufgrund der Prüfungsergebnisse nicht bestanden haben, werden im Anschluss an die Prüfungssitzung von der Prüfungsleitung über den Entscheid orientiert und erhalten per Einschreiben den Entscheid mit den Einzelergebnissen und der entsprechenden Rechtsbelehrung.

J. Noteneinsicht

Die Kandidatinnen/Kandidaten können die Einzelnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfungen beim Sekretariat abholen. Die Schulleitung legt den Zeitpunkt fest.

K. Maturitätsfeier

An der offiziellen Maturitätsfeier finden sich alle Maturi und Maturae gemäss erhaltenem Plan am Ort der Feier für einen Fototermin ein.

Die Maturi und Maturae begeben sich an der Feier auf die für sie reservierten Plätze.

L. Nicht bestandene Maturaprüfung

1.1 Einsprache und Verwaltungsbeschwerde

Gegen Verfügungen und Entscheide aufgrund des Maturitätsprüfungsreglements kann innert zehn Tagen seit Zustellung schriftlich bei der Kantonalen Maturitätskommission (Adresse: Frau lic. iur. Ruth Wipfli Steinegger, Präsidentin Kantonale Maturitätskommission, Dätwylerstrasse 4, 6460 Altdorf) Einsprache erhoben werden.

Gegen Verfügungen und Entscheide aufgrund der Maturitätskommission kann innert zwanzig Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsbeschwerde beim Erziehungsrat (Adresse: Beat Jörg, Präsident des Erziehungsrates Uri, 6460 Altdorf) eingereicht werden.

1.2 Unterrichtsverpflichtung für Maturarepetentinnen/Maturarepetenten

Kandidatinnen und Kandidaten, welche nicht bestanden haben, können nach Repetition des wesentlichen Teils des Unterrichts der letzten Klasse die Prüfungen noch einmal wiederholen.

Für die Unterrichts- und Prüfungsverpflichtung im Repetitionsjahr gelten folgende Bestimmungen:

- Maturafächer, welche schriftlich und mündlich geprüft werden, sind in jedem Fall unabhängig von den erzielten Noten zu wiederholen.
- Repetentinnen und Repetenten können vom Unterricht in Fächern, die nicht Prüfungsfächer sind (Grundlagenfach, Philosophie, Ergänzungsfach) dispensiert werden, sofern sie eine Note von 5 und mehr erzielt haben. In diesen Fällen wird die damals erworbene Maturanote ins neue Maturazeugnis aufgenommen.

1.3 Späterer Eintritt für Maturarepetentinnen/Maturarepetenten

Schülerinnen und Schüler, welche die Rekrutenschule absolvieren, treten unmittelbar nach Abschluss der RS in die Schule ein. Sie haben sich jedoch auf eigene Initiative um das Nachholen des Unterrichtsstoffes zwischen Schulbeginn und RS-Ende zu bemühen.

²In begründeten Fällen können Schülerinnen und Schüler, welche in der Annahme einer erfolgreichen Matura bereits eine länger dauernde Aktivität (z.B. Auslandsaufenthalt) geplant haben, ebenfalls später eintreten, jedoch spätestens dann, wenn auch die Rekrutenschulabsolventen wiederum in die Schule eingetreten sind.